

## Geringfügige Beschäftigung

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn ein monatliches Entgelt von höchstens 551,10 Euro gebührt. Es gilt nur Unfallversicherungspflicht (UV) und ab dem zweiten Monat der Beschäftigung besteht Beitragspflicht zur betrieblichen Vorsorge.

## Mindestbeitragsgrundlage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (PV) und Krankenversicherung (KV) beträgt monatlich 551,10 Euro und liegt bei einem bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bis zu einem Einheitswert von 2.200 Euro vor. In der Unfallversicherung (UV) beträgt die Mindestbeitragsgrundlage 1.091,21 Euro (bis Einheitswert 4.000 Euro). Für die Beitragsbemessung im Falle einer Beitragsgrundlagenoption gelten je Versicherungszweig eigene monatliche Mindestbeitragsgrundlagen:

UV ..... 2.050,52 Euro

KV ..... 551,10 Euro

PV ..... 1091,21 Euro

## Höchstbeitragsgrundlage für Bäuerinnen und Bauern

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt in der Pensions-, Unfall-, Kranken- sowie Betriebshilfeversicherung monatlich 8.085 Euro

## Beitragssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

PV ..... 17 %

KV ..... 6,8 % (für Pensionisten 6 %)

UV ..... 1,9 %

Die Beiträge für Betriebshilfe (Wochengeld) in der Höhe von 0,4 % der monatlichen Beitragsgrundlage sind für weibliche Anspruchsberechtigte zu zahlen, die von der Krankenversicherung ausgenommen sind (Ehegattensubsidiarität für wenige Übergangsfälle)

## Pensionserhöhung

Erhöhung um 2,7 %. Übersteigt das Gesamtpensionseinkommen monatlich 2.500 Euro, gebührt als Erhöhung ein Fixbetrag von 67,50 Euro

## Zeiten der Kindererziehung

Die Bemessungsgrundlage bei Berechnung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz beträgt 2.468,01 Euro

## Ausgleichszulagenrichtsätze

für alleinstehende Pensionisten ..... 1.308,39 Euro  
Familienrichtsatz ..... 2.064,12 Euro  
für jedes Kind ..... 201,88 Euro  
Richtsatz für Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr ..... 481,23 Euro  
Richtsatz für Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr ..... 722,58 Euro  
Richtsatz für Halbwaisen über 24. Lebensjahr ..... 855,16 Euro  
Richtsatz für Vollwaisen über 24. Lebensjahr ..... 1.308,39 Euro

## Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit (bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung zählen):

■ Alleinstehende:  
1.423,63 Euro minus Gesamteinkommen ..... max. 193,69 Euro

**Mindestens 480 Beitragsmonate:**

■ Alleinstehende:  
1.700,76 Euro minus Gesamteinkommen ..... max. 493,99 Euro  
■ Ehepaare:  
2.295,69 Euro minus Gesamteinkommen ..... max. 493,46 Euro

## Grenzwerte, bei deren Übersreiten die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wegfällt

Einkommen und Bewirtschaftung ..... 551,10 Euro  
Bewirtschafteter Einheitswert  
bei keinem sonstigen Einkommen ..... max. 2.400 Euro

## Service

Fragen rund ums Sozialrecht, wie beispielsweise Pflegegeleistungseinstufungen etc., beantworten silvia.lichtenschoop-fischer@lk-stmk.at, 0316/8050 1248, oder michael.ahorner@lk-stmk.at, 0316/8050 1255

## Dazuverdienst Erwerbsunfähigkeitspension

Gesamteinkommen (Pension + Dazuverdienst) ab dem eine Erwerbsunfähigkeitspension als Teilpension gebührt ... 1.599,99 Euro Bis zur Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro) kann zur Erwerbsunfähigkeitspension ohne Pensionsabzug dazuverdient werden. Damit die Erwerbsunfähigkeitspension anfällt, muss der Einheitswert unter 1.500 Euro fallen.

## Pflegegeld

Stufe 1 .....	206,20 Euro
Stufe 2 .....	380,30 Euro
Stufe 3 .....	592,60 Euro
Stufe 4 .....	888,50 Euro
Stufe 5 .....	1.206,90 Euro
Stufe 6 .....	1.685,40 Euro
Stufe 7 .....	2.214,80 Euro

**QR-Code** scannen und auf [stmk.lko.at/sozialrecht](http://stmk.lko.at/sozialrecht) mehr zur Einstufung und kostenlosen Rechtsvertretung erfahren



## Behandlungsbeitrag für Bäuerinnen und Bauern

pro Quartal 13,36 Euro

## Rezeptgebühr

7,55 Euro

## Rezeptgebührenbefreiung

Pensionisten/automatische Befreiung für

Ausgleichszulage/Pensionsbonus-Bezieher

**Pensionist/auf Antrag bei hohem**

**Medikamenten- und Heilmittelbedarf**

Alleinstehende ..... 1.504,65 Euro

Verheiratete ..... 2.373,74 Euro

Erhöhung je Kind .... 201,88 Euro

**Betriebsführer/Antragstellung erforderlich**

Alleinstehende ..... 1.308,39 Euro bis Einheitswert 6.800 Euro

Verheiratete ..... 2.064,12 Euro bis Einheitswert 10.800 Euro

Erhöhung je Kind .... 201,88 Euro Einheitswert 1.000 Euro

**Betriebsführer bei sozialer Schutzbedürftigkeit/**

**Antragstellung erforderlich**

Alleinstehende ..... 1.504,65 Euro bis Einheitswert 7.700 Euro

Verheiratete ..... 2.373,74 Euro bis Einheitswert 13.500 Euro

Erhöhung je Kind .... 201,88 Euro Einheitswert 1.000 Euro

Die Rezeptgebührenobergrenze beträgt 2 % des Jahresnettoeinkommens (Beitragsgrundlage) der/s Versicherten (ohne Sonderzahlungen). Überschreiten die Aufwände an Rezeptgebühren diesen Betrag, wird diese Person automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

## Wochengeld der Bäuerin

Täglich ..... 72,18 Euro

Normalgeburt ..... 8.156,34 Euro

Kaiserschnitt, Mehrlingsgeburt ..... 10.177,38 Euro

## Kinderbetreuungsgeld

**Pauschalvariante:**

15.016,10 Euro Alleinbezug

18.759,84 Euro Elternbezug

Dazuverdienstgrenze 18.000 Euro

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld: Bezieher einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr eine Beihilfe von täglich 6,06 Euro beziehen. Die Zuverdienstgrenze für die Beihilfe beträgt für den Antragsteller jährlich 8.600 Euro und für den Partner 18.000 Euro.

**Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:**

Zumindest 57,74 Euro täglich, maximal 80,12 Euro täglich

Dazuverdienstgrenze 8.600 Euro

**Partnerschaftsbonus:**

1.000 Euro bei annähernd gleicher Bezugsdauer